Stadt Mühldorf a. Inn

2. Änderung des Bebauungsplanes „Eichfeld IV“

Vw Text 2. 2.6

Satzung

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Eichfeld IV“ umfasst den Bereich C WA mit Ausnahme der Parz. 10.

Die Stadt Mühldorf a. Inn erlässt aufgrund des Art. 91, Abs. 3, Art 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BauBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

Entwurf vom 15.05.2001

Verfasser
Stadtbauamt Mühldorf a. Inn
I.A.

Richard Faßer
Stadtbaumeister

Mühldorf a. Inn, 09.10.2001

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

BP 027 02

Begründung

Im Bereich des Bebauungsplanes C WA sind mit Ausnahme der vorgesehenen kleinen Wohnanlage (Parz 10) nur Doppel- und Reihenhäuser zugelassen. Eine Wohneinheitenfestlegung erfolgte daher nicht, da diese mittelbar durch die Stellplatzfestlegungen mitgeregelt wurde.

Um die Wünsche der bereits angesiedelten Bewohner auf Schaffung zusätzlicher offener Stellplätze zu ermöglichen, zugleich jedoch ein Ausufern der Wohneinheiten, z. B. Umwandlung eines Vierspännergrundstückes in eine Wohnanlage zu vermeiden, soll in die Festsetzungen des Bebauungsplanes eine Wohneinheitenbegrenzung auf je 1 WE pro Wohngebäude für die Doppel- und Reihenhausparzellen festgelegt werden. Dies soll dazu dienen, das städtebauliche Konzept von Doppel- und Reihenhäusern auch weiterhin sicherzustellen und die Schaffung offener Stellplätze flexibler zu machen.

Entwurf vom 15.05.2001

Verfasser
Stadtbauamt Mühldorf a. Inn
I.A.

Richard Faßer
Stadtbaumeister

Mühldorf a. Inn, 09.10.2001

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

9.3 Pflanzung von Bäumen und Sträuchern

9.3.1 Bepflanzung der öffentlichen Grünzüge und der Ortsränder

Zu verwenden sind insbesondere die Arten der potentiellen natürlichen Vegetation:

- Arten des Labkraut-Eichen-Hainbuchenwaldes (Galio-Carpinetum)

Alle Gehölze sind wahlweise als Ballenware oder im Container zu liefern.

a) Großkronige Bäume:

Acer platanoides - Spitzahorn
Fagus sylvatica - Rotbuche
Fraxinus excelsior - Gemeine Esche
Quercus robur - Stieleiche
Tilia cordata - Winterlinde

b) Kleinkronige Bäume:

Acer campestre - Feldahorn
Betula pendula - Birke
Carpinus betulus - Hainbuche
Prunus avium - Vogelkirche
Pyrus pyraster - Holzbirne
Sorbus aucuparia - Eberesche

c) Sträucher

Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
Corylus avellana - Haselstrauch
Crataegus monogyna - Weißdorn
Eunonymus europaeus- Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare - Liguster
Lonicera xylosteum- Heckenkirsche
Rosa arvensis - Kriechende Rose
Prunus spinosa - Schlehe
Rhamnus frangula - Faulbaum
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

In die Strauchpflanzungen sind mindestens 10% Heister der vorgenannten Baumarten zu mischen. Die Beimischung weiterer geeigneter Baum- und Straucharten ist bis zu einem Anteil von 20% zulässig.

d) Mindestpflanzgröße

Alle Gehölze haben der Güteklasse A des Bundes deutscher Baumschulen zu entsprechen.

Hochstämme: Großkronige Bäume: -20% : 3xv STU 16-18
-50% : 3xv STU 18-20
-20% : 3xv STU 20-25
-10% : 3xv STU 25-30

Kleinkronige Bäume: 3xv STU 16-18

Stammbüsche : 3xv, 250-300
Heister : 2xv, 200-250
Sträucher : 2xv, 60-100

Der Regel-Abstand zwischen den Bäumen untereinander sollte bei kleinkronigen Bäumen etwa 4-6 m, bei großkronigen Bäumen etwa 7-10 m betragen.

9.3.2 Bepflanzung an Straßen, Wegen und Plätzen

Alle Gehölze sind wahlweise als Ballenware oder im Container zu liefern.
Für die Bepflanzung an Straßen und Wegen sind nachfolgend aufgeführte Gehölze entsprechend den Festsetzungen durch Planzeichen zu verwenden:

a) Großkronige Bäume:

Acer platanoides - Spitzahorn
Acer platanoides "Emerald Queen" - Kegelförmiger Spitzahorn
Aesculus carnea - Blutkastanie
Aesculus carnea "Briottii" - Scharlachkastanie
Aesculus hippocastanum "Baumannii" - Gefülltblühende Roßkastanie
Fraxinus excelsior - Gemeine Esche
Prunus avium "Plena" - Gefülltblühende Vogelkirsche
Quercus robur - Stieleiche
Tilia cordata - Winterlinde
Tilia "Pallida" - Kaiserlinde

Für die Baumpflanzungen im Straßenbegleitgrün entlang der Töginger Straße ausschließlich Tilia cordata 'Greenspire'.

b) Kleinkronige Bäume:

Crataegus "Carrierei" - Apfeldorn
Crataegus laevigata "Paul's Scarlet" - Rotdorn
Pyrus calleryana "Chanticleer" - Stadtbirne
Sorbus intermedia - Schwedische Mehlbeere
Obstbaum-Hochstämme
(Äpfel, Birnen, Kirschen, Zwetschgen etc.)

d) Mindestpflanzgröße

Alle Gehölze haben der Güteklasse A des Bundes deutscher Baumschulen zu entsprechen.

Großkronige Bäume: 4xv, STU 25-30, Kronenansatz in mind. 2,50 m Höhe

Kleinkronige Bäume: 3xv, STU 16-18, Kronenansatz in mind. 2,5 m Höhe

9.3.3 Bepflanzung der quartierbezogenen Grünflächen und Spielplätze

Für die Bepflanzung der Grünflächen und Spielplätze sind nachfolgend aufgeführte Gehölze entsprechend den Festsetzungen durch Planzeichen zu verwenden.

Alle Gehölze sind wahlweise als Ballenware oder im Container zu liefern.

a) Großkronige Bäume

Acer platanoides - Spitzahorn
Fraxinus excelsior - Gemeine Esche
Prunus avium - Vogelkirsche
Prunus avium "Plena" - Gefülltblühende Vogelkirsche
Quercus robur - Stieleiche
Tilia cordata - Winterlinde

b) Kleinkronige Bäume

Für die regelmäßige Pflanzung von durch Planzeichen festgesetzten kleinkronigen Bäumen entlang der Außenseiten der Grundstücke sind die Pflanzen der Liste 9.3.2 b) vorgeschrieben. Für die freie Pflanzung sind zugelassen:

Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Corylus colurna - Baumhasel
Malus - Zierformen - Zieräpfel
Pyrus pyraster - Holzbirne
Prunus - Zierformen - Zierkirschen
Sorbus in Arten und Sorten (Mehlbeere, Eberesche, Vogelbeere etc.)
Obstbaum - Hochstämme (Äpfel, Birnen, Kirschen, Zwetschen, etc.)

c) Sträucher

Die unter 9.3.1 c) aufgeführten Sträucher sowie nachfolgend aufgeführte Gehölze:

Amelanchier canadensis - Felsenbirne
Aronia melanocarpa - Apfelbeere
Chaenomeles in Arten und Sorten - Zierquitte
Cornus mas - Kornelkirsche
Deutzia in Arten und Sorten - Deutzie
Kerria in Arten und Sorten - Ranunkelstrauch
Kolkwitzia amabilis - Kolkwitzie
Mespilus gemanica - Mispel
Philadelphus in Arten und Sorten - Pfeifenstrauch

Ribes in Arten und Sorten - Johannisbeere
Rosen in Arten und Sorten (insbes. Strauchrosen)
Rubus in Arten und Sorten - Himbeeren, Brombeeren
Salix in Arten - Weide
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Spiraea in Arten und Sorten - Spierstrauch
Syringa in Arten und Sorten - Flieder
Weigela in Arten und Sorten - Weigelie

d) Mindestpflanzgröße

Alle Gehölze haben der Güteklasse A des Bundes deutscher Baumschulen zu entsprechen.

Hochstämme:	Großkronige Bäume	3xv, STU 20-25
	Kleinkronige Bäume	3xv, STU 16-18
	Stammbüsche	3xv, 250-300
	Solitärsträucher	3xv, 125-150
	Heister	2xv, 200-250
	Sträucher	2xv, 60-100

Der Regel-Abstand zwischen den Bäumen untereinander sollte, wo nicht anders festgesetzt, bei kleinkronigen Bäumen etwa 4-6 m, bei großkronigen Bäumen etwa 7-10 m betragen.

9.3.4 Bepflanzung privater Grünflächen, Baubereiche B u.C

Empfohlen wird die Verwendung der Arten der Listen 9.3.3 b) und 9.3.3. c).
Je Parzelle ist mindestens ein Laubbaum nachzuweisen.
Je 200 m² Grundstücksfläche ist ein Laubbaum zu pflanzen.
Hochstämmige Obstbäume wie Süßkirsche, Apfel, Birne, etc., sowie die durch Planzeichen festgesetzte Pflanzung von Bäumen in der Parzelle sind auf die Festsetzung aus Satz 2 und 3 anzurechnen.
Die durch Planzeichen festgesetzten Hecken sind gemäß Punkt 9.3.6 zu pflanzen.
Alle Gehölze sind wahlweise als Ballenware oder im Container zu liefern.

9.3.5 Negativliste

a) Die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21.06.1976 über die Gefährdung von Kindern durch giftige Pflanzen (LUMBI Nr. 7/8 vom 27.06.1976) beziehungsweise deren neueste Fassung, ist zu beachten.

b) Nachfolgend aufgeführte Gehölze dürfen nicht geplanzt werden

- Einfassungshecken aus Chamaecyparis - Scheinzypresse
  Picea - Fichte
  Thuja - Lebensbaum
- Nadelgehölze, ausgenommen Pinus sylvestris, Taxus baccata, Varix decidua. Diese sind jedoch nur dann ausnahmsweise erlaubt, soweit es sich um keine kleinbleibenden Sorten (d.h. < 3,00 m) handelt.
- "Trauerformen" und "Säulenformen" sowie rotlaubige Gehölze sind nur ausnahmsweise zulässig.

9.3.6 Geschnittene Hecken

Alle Gehölze sind wahlweise als Ballenware oder im Container zu liefern.

Für geschnittene Hecken werden nachfolgend aufgeführte Gehölze gefordert:

Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Cornus mas - Kornelkirsche
Ligustrum vulgare - Liguster
Ligustrum vulgare "Atrovirens" - Immergrüner Liguster

Mindestpflanzgröße:

Alle Gehölze haben der Güteklasse A des Bundes deutscher Baumschulen zu entsprechen.

Hainbuchen: Heckenpflanzen, 2xv, mB, 125 - 150 (3/lfm)
Feldahorn, Liguster, Kornelkirsche:
Heckenpflanzen, 2xv, 60-100 (3/lfm)

Die Hecken dürfen eine Höhe von 1,50 m erreichen.

9.3.7 Kletterpflanzen

Tiefgarageneinfahrten, Müll-Pavillons, Pergolen, Rankgerüste und Zäune sind mit Kletterpflanzen zu begrünen.
Alle Gehölze sind wahlweise als Ballenware oder im Container zu liefern.
Gefordert wird die Verwendung der nachfolgend aufgeführten Arten:

Aristolochia durior - Pfeifenwinde
Celastrus orbiculatus - Baumwürger
Clematis "Jackmannii" - Waldrebe
Clematis montana "Rubens" - Bergrebe
Clematis paniculata - Waldrebe
Clematis tangutica - Waldrebe
Hedera helix - Efeu
Kletterrosen
Lonicera caprifolium - Jelängerjelieber
Lonicera "Dropmore Scarlet" - Rote Geißschlinge
Parthenocissus quinquefolie "Engelmannii" - Wilder Wein
Parthenocissus tricuspidata "Veitchii" - Wilder Wein
Wisteria sinensis - Blauregen

9.4 Sicherstellung des Oberbodens und des Pflanzraumes

9.4.1 Tiefgaragen

Beim Bau der Tiefgaragen sind die entsprechenden Aussparungen für die Bäume oder Oberbodenauftrag nach 9.4.2 vorzusehen.

9.4.2 Oberbodenbedarf

a) Pflanzgruben
sind in nachfolgenden Größen auszuheben und mit Oberboden (ca. 40 cm) und Auffüllmaterial (wie Wandkies) zu verfüllen:

	Grubendurchmesser	Grubentiefe
Großkronige Bäume	2,0 m	1,20 m
Kleinkronige Bäume	1,5 m	0,80 m

b) Vegetationsflächen
Gehölz-, Stauden- und Rasenflächen sind mit Oberboden in nachfolgenden Stärken einzudecken:

Gehölzflächen	0,40 m
Staudenflächen	0,30 m
Rasenflächen	0,20 m
Extensiv gepflegte Wiesen bis	0,10 m

9.4.3 Abtrag, Lagerung und Einbau von Oberboden

Für Abtrag, Lagerung und Einbau von Oberboden gilt die DIN 18 915 "Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke".

9.5 Die vorgesehene Nutzung der nicht bebauten Flächen, der Nachweis des Versiegelungsgrades, Maßnahmen zur Grünordnung - insbesondere Vegetationsplanung - sind gemäß Art. 5 BauBO, mit Ausnahme der Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser, in einem gesonderten Freiflächengestaltungsplan darzustellen, der gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sowie Art. 1 Abs. 5 BayBO mit dem Bauantrag einzureichen ist.

9.6 Mit der Baulandumsetzung hat die Abgrünung zwischen Baubereich A (MI) und B (WA) zu den entsprechenden Festsetzungen zu erfolgen.

10.0 Befestigte Flächen

Die Ausdehnung befestigter Flächen im Geltungsbereich ist auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen. Übergeordnete Wege sowie öffentlich gewidmete Eigentümerwege sind mit einheitlichen Belägen und einheitlicher Beleuchtung herzustellen (Koordinierung durch Maßnahmenträger).

10.1	_____	Private Fußwege
10.2	Für Straßenflächen	Asphaltbelag
10.3	Für Parkplätze, Parkbuchten, Garagenhöfe	wasserdurchlässige Pflasterbeläge mit Rasenfugen, Rasensteine, in grauen Farbtönen
10.4	Für Wohnerschließungswege	Pflasterbelag Wassergebundene Decke
10.5	Für Gehwege und private Verkehrsflächen	wasserdurchlässige Pflasterbeläge mit Rasenfugen, wassergebundene Decke, Münchner Gehsteigplatten, Rasensteine

11.0 Abwasserbeseitigung

11.1 Die öffentliche Abwasserbeseitigung wird als erweitertes Trennsystem ausgeführt.
Kellerentwässerung ist nur über Hebeanlage möglich.
Niederschlagswasser ist über Sickergruben auf dem eigenen Grundstück dem Untergrund zuzuführen.

11.2 Verunreinigtes Niederschlagswasser (Straßen und befestigte Parkplätze) ist in die zentrale Kanalisiation abzuleiten.

11.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:
Anlagen zum Lagern, Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, daß eine Verunreinigung von Grundwasser oder Oberflächengewässern nicht erfolgen kann.

12.0 Versorgungsleitungen

Alle Versorgungsleitungen wie Strom, Telefon etc. sind im gesamten Baugebiet unter der Erde zu führen.

13.0 Immissionsschutz

13.1 Für die Nordfassaden der Gebäude im Mischgebiet innerhalb eines Abstandes von 25 m von der Töginger Straße gelten folgende Mindestanforderungen der DIN 4109 (1989) für das bewertete Schalldämm-Maß des gesamten Außenbauteils (Wand- oder Dachschräge) erf. R'w.res

Erf. R'w.res. = 40 dB für Wohnräume,
erf. R'w.res. = 35 dB für Büro- und Arbeitsräume

Für die Fenster von Wohnräumen gilt als Mindestanforderung Schallschutzklasse (SSK) 3 nach VDI 2719.

B. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

1.0 Bestehende Grundstücksgrenzen

2.0 Aufzuhebende Grundstücksgrenzen

3.0 Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

4.0 538 Flurstücknummer, z.B. 538

5.0 Vorhandene Wohngebäude

6.0 Vorhandene Nebengebäude

7.0 Vorgeschlagene Bebauung

8.0 Abzubrechende Gebäude

9.0 Erschließungsvoraussetzungen:

Die Gebäude sind vor Bezugsfertigkeit an die zentrale Wasserversorgungsanlage und an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.

Die Gebäude sind gegen Grund- bzw. Schichtenwasser und Oberflächenwasser zu sichern.

Eine Entwässerung bzw. ein Kanalanschluß unter Kellerboden ist wegen der Höhenlage des Hauptsammelkanals nicht möglich.

10.0 Maßentnahme:

Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

11.0 Kartengrundlage

Amtliches Katasterblatt M 1:1000
Vermessungsamt Mühldorf am Inn
Vermessung Bestandsaufnahme Ingenieurbüro Neumann
M 1:500 vom 13.4.94

12.0 Ökologische Empfehlungen

Die ökologischen Maßnahmen dienen dem Erhalt der natürlichen Kreisläufe, dem schonenden Umgang mit Wasser, der Einsparung von Energie, der Reduzierung von Schadstoffemissionen und der Verwendung gesundheitlich unbedenklicher und umweltfreundlich zu entsorgender Baustoffe.
Die Anbauzone soll ökologisch orientierte Planungen fördern.
Es wird empfohlen, aktive und passive Wärmegewinnungsmaßnahmen der Solarenergie bei den Planungen vorzusehen.
Fassadenbegrünungen sind zu begrüßen.

12.1 Baustoffe

Die Verwendung von umweltverträglichen und gesundheitlich unbedenklichen Baustoffen mit Zertifikat durch eine unabhängige Prüfstelle wird empfohlen.

12.2 Bei Verwendung von festen Brennstoffen wird auf die Entstehung von Stickoxiden und deren negative Auswirkung für die Umwelt hingewiesen.

12.3 Auf die Verwendung von Tropenholz ist zu verzichten

13.0 Bei Archäologischen Bodenfunden besteht Hinweispflicht gemäß Art.8 Bayer. Denkmalschutz.

14.0 Altlasten

Die Flächen im Geltungsbereich wurden bisher landwirtschaftlich genutzt. Altlasten sind der Stadt Mühldorf nicht bekannt.

15.0 Immissionsschutz
Obwohl die Geräuschbelastung nicht so hoch ist, daß (mit Ausnahme der Bebauung an der Töginger Straße) Schallschutzfenster von mehr als Klasse 2 erforderlich werden, kann nicht ausgeschlossen werden, daß in vielen Fällen ungestörter Schlaf bei offenem Fenster nicht möglich ist. Dies betrifft im MI Fassaden mit Sichtverbindung zur Töginger Straße innerhalb eines Abstandes von ca. 50 m sowie West- und Südfassaden der westlichen und südlichen Randbebauung im WA.

15.1 Entlang der Bahnlinie werden an den nächstgelegenen Immissionsorten die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau" für allgemeine Wohngebiete von 45 dB (A) nachts um maximal 4 dB (A) überschritten. Diese Überschreitungen können aus immissionsschutztechnischer Sicht ohne aktive Lärmschutzmaßnahmen hingenommen werden.

15.2 Entlang der Töginger Straße werden an den nächstgelegenen Immssionsorten die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 „ Schallschutz im Städtebau" für Mischgebiete von 60 dB (A) tags und 50 dB (A) nachts um maximal 5 dB (A) überschritten. Zum Schutze der Bewohner der Grundstücke wurden deshalb passive Schallschutzmaßnahmen vorgeschrieben (siehe Festsetzung A 13.1).

15.3 Die detaillierte Belastungssituation durch Lärmeinwirkungen im Bebauungsplangebiet kann dem Lärmgutachten der Fa. Steger & Piening vom 19.09.1994 Bericht Nr. 0526/1/pie entnommen werden.

16.0 13 Haus- bzw. Parzellennumerierung

17.0 Bei einer Tiefgaragenüberdeckung unter 1,0 m kann es im Baubereich A zu Problemen mit den Versorgungsleitungen kommen. Im Zuge der Planung wäre es deshalb angebracht, vorab mit den entsprechenden Versorgungsunternehmen Kontakt aufzunehmen.

München, den 07.11.95

.....
Entwurfsverfasser

Mühldorf, den 09. Juli 1996

.....
Stadt Mühldorf

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

Stadt Mühldorf a. Inn
Sg. 51-Di-Sb-Hei

Mühldorf a. Inn, 03.07.1996

Verfahrensvermerke

Aufstellung des Bebauungsplanes
Eichfeld IV

1. Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes i.d.F. vom 11.10.94 wurde mit Begründung vom 05.12.94 - 27.12.94 öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fand bis zum 09.01.95 statt.

Mühldorf a. Inn, 05.02.96

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

Siegel

---

2. Wiederholte Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes i.d.F. 22.03.95 wurde mit Begründung in der Zeit vom 31.05.95 - 04.07.95 wiederholt öffentlich ausgelegt.

Mühldorf a. Inn, 05.02.96

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

Siegel

Satzung

Die Stadt Mühldorf a. Inn hat mit Beschluß des Stadtrates vom 23.11.95 den Bebauungsplan i.d.F. vom 07.11.95 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mühldorf a. Inn, 05.02.96

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

Siegel

---

3. Anzeigeverfahren:

Dem Landratsamt Mühldorf a. Inn wurde der Bebauungsplan am 07.02.96 angezeigt. Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat mit Schreiben vom 09.04.96 im Zuge der Rechtskontrolle festgestellt, daß der Bebauungsplan formell und materiell nicht zu beanstanden ist.

Mühldorf a. Inn, 21.08.96

Siegel

~~Erich Rambold~~
~~Landrat~~

Wimmer
Stellv. d. Landrats

---

4. Bekanntmachung:

Die Stadt Mühldorf a. Inn hat am 02.05.96 die Durchführung des Anzeigeverfahrens ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist am 03.05.96 wirksam geworden.

Der Bebauungsplan i.d.F. vom 07.11.96 mit Begründung wird ab diesem Zeitpunkt zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt Mühldorf a. Inn, Huterergasse 2, Zimmer N 101, 1. Stock bereitgehalten und über ihren Inhalt während der allgemeinen Dienstzeiten auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Mühldorf a. Inn, 28.06.96

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

Siegel